



Spielordnung

der

ESBG Eishockeyspielbetriebsgesellschaft mbH

- nachfolgend Ligagesellschaft genannt -

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen.....	4
§ 1	Geltungsbereich	4
§ 2	Rechtsgrundlagen des Spielbetriebes.....	4
§ 3	Durchführung von Eishockey-Spielen	4
§ 4	Spielstätten.....	5
§ 5	Werbung.....	5
§ 6	Fernseh- und Rundfunkübertragung	5
§ 7	Rechtsbindung Dritter	6
II.	Spielbetrieb	7
§ 8	Richtlinien für den Spielbetrieb	7
§ 9	Meistertitel	7
§ 10	Spielwertung	7
§ 11	Spielverzögerung, -unterbrechung, -abbruch, -absagen	10
§ 12	Pflicht zur Benutzung offizieller Verkehrsmittel	11
§ 13	Schiedsrichter	12
§ 14	Ausscheiden aus dem Spielbetrieb	13
§ 15	Liga-Aufsicht	13
§ 16	Spieltermine.....	14
§ 17	Genehmigungspflicht von anderen Spielen	14
§ 18	Spielbericht.....	14
III.	Doping und Anti-Manipulation	18
§ 19	Verbote	18
IV.	Lizenzen.....	19
§ 20	Grundsätze	19
§ 21	Lizenzträger	19
§ 22	Rechtsbeziehungen zu Verbänden	19
§ 23	Erteilung einer Spielerlizenz	20
§ 24	Voraussetzungen für die Erteilung der Spielerlizenz	20
§ 25	Beendigung des Spielerlizenzvertrages.....	23
§ 26	Beschränkung der Spielerlizenzen.....	23
§ 27	Form und Inhalt des Arbeitsvertrages	24
§ 28	Fristlose Kündigung von Arbeitsverträgen	24
§ 29	Anzeige des Vertragsabschlusses sowie der Vertragsbeendigung	24
§ 30	Abschluss von mehreren Arbeitsverträgen für den gleichen Zeitraum.....	24
§ 31	Wechsel zu einem anderen Mitgliedsverband der IIHF	25
§ 32	Lizenztrainer	25
§ 33	Erteilung einer Trainerlizenz.....	25
§ 34	Voraussetzungen für die Erteilung der Trainerlizenz.....	26

§ 35	Beendigung des Trainerlizenzvertrages	26
§ 36	Lizenzschiedsrichter	27
§ 37	Erteilung einer Schiedsrichterlizenz	27
§ 38	Voraussetzung für die Erteilung der Schiedsrichterlizenz	28
§ 39	Schiedsrichtereinteilung	28
§ 40	Schiedsrichterbeobachtung	28
§ 41	Lizenz-Spielervermittler	28
§ 42	Erteilung einer Spielervermittler-Lizenz	28
§ 43	Lizenzerteilungsvoraussetzungen	29
§ 44	Beendigung der Spielervermittler-Lizenz	30
§ 45	Fristen	30
§ 46	Schadenersatzansprüche	31
§ 47	Vertraulichkeit	31
§ 48	Salvatorische Klausel	31

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Im Rahmen ihrer Selbstverwaltung haben sich die Lizenz-Clubs der ESBG Eishockeyspielbetriebsgesellschaft mbH (Ligagesellschaft) zum Zwecke der Organisation, Gestaltung und Durchführung ihres Spielbetriebes zusammengeschlossen.
- (2) Die DEL2 als zweithöchste Spielklasse des professionell ausgeübten Eishockey-Sports in Deutschland ist eine Einrichtung der Ligagesellschaft.
- (3) Die Ligagesellschaft ist berechtigt, im Rahmen der ihr obliegenden Organisation und Durchführung des Spielbetriebes, die Benutzungsregeln für die Liga über diese Spielordnung hinaus in Form von Richtlinien aufzustellen.

§ 2 Rechtsgrundlagen des Spielbetriebes

Maßgebend für die Durchführung des Spielbetriebs sind in dieser Reihenfolge:

- (1) der Gesellschaftsvertrag, die Lizenzordnung und die Disziplinarordnung der Ligagesellschaft,
- (2) die weiteren Ordnungen der Ligagesellschaft, insbesondere diese Spielordnung,
- (3) die von der Ligagesellschaft ergänzend aufgestellten Richtlinien,
- (4) die Statuten und By-Laws der IIHF sowie die Bestimmungen des offiziellen Regelbuches mit Anmerkungen, Erläuterungen und Fallbeispielen in ihrer jeweiligen Fassung, das IIHF Regelbuch adaptiert für die DEL, die Anti-Doping-Ordnung der DEL2, die Anti-Manipulationsordnung der DEL2 sowie die Schiedsgerichtsordnung der DEL

§ 3 Durchführung von Eishockey-Spielen

- (1) Veranstalter von Eishockey-Spielen im Bereich der Ligagesellschaft ist grundsätzlich der gastgebende Lizenz-Club. Er haftet auch für seine Erfüllungsgehilfen und Beauftragten im Rahmen des Spielbetriebs.
- (2) Der Veranstalter ist verpflichtet, für die ordnungsgemäße Durchführung seiner Spiele unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen zu sorgen. Hierzu gehören insbesondere die Bereitstellung einer ordnungsgemäßen Spielstätte samt Eisfläche und Umkleiden sowie die Einhaltung der einschlägigen Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften. § 11 bleibt hiervon unberührt.

- (3) Der Veranstalter ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass bei Veranstaltungen ärztliche bzw. entsprechende Unfallhilfe bereitsteht. Er hat den Transport von verletzten Spielern, Offiziellen oder Zuschauern zum Arzt bzw. Krankenhaus zu gewährleisten.
Der Veranstalter hat für ausreichendes Ordnungspersonal sowie einen reibungslosen Zu- und Abgang der Mannschaften, Schiedsrichter und Offiziellen (von und zu den Kabinen und den Transportmitteln) zu sorgen.
- (4) Die Kosten der Veranstaltung trägt grundsätzlich der Veranstalter.

§ 4 Spielstätten

- (1) Spielstätten können für den Spielbetrieb nur zugelassen werden, wenn sie den Vorschriften des IIHF Regelbuches sowie dem IIHF Regelbuch adaptiert für die DEL und DEL2 Abschnitt 1 – Playing Area und der von der Ligagesellschaft erlassenen Richtlinien entsprechen.
Bei der Zulassung handelt es sich um eine spieltechnische Abnahme, nicht jedoch um eine sicherheitstechnische Abnahme. Durch die spieltechnische Abnahme wird keine Haftung der Ligagesellschaft gegenüber dem Veranstalter oder Dritten begründet.
- (2) Jedes die Sicherheit der an der Veranstaltung Beteiligten sowie der Zuschauer gefährdende Verhalten ist untersagt.
- (3) Die Verkehrssicherungspflicht gegenüber sämtlichen Beteiligten obliegt grundsätzlich dem Veranstalter. Absprachen mit dem Spielstätteneigentümer oder Betreiber der Spielstätte bleiben unberührt.
- (4) Die Ligagesellschaft kann jederzeit Überprüfungen der für den Spielbetrieb freigegebenen Spielstätten vornehmen sowie Auflagen erteilen.

§ 5 Werbung

Werbemaßnahmen im Rahmen des Spielbetriebs der Ligagesellschaft werden in den Richtlinien näher geregelt.

§ 6 Fernseh- und Rundfunkübertragung

- (1) Die Lizenz-Clubs sind verpflichtet, sämtliche Maßnahmen zu treffen und / oder Auflagen zu erfüllen, die zur Verwirklichung von ligaweiten Fernsehverträgen bzw. anderer Rechteverwertungsverträge erforderlich sind. Die Einhaltung wird von der Ligagesellschaft überwacht und durchgesetzt. Näheres regeln die Richtlinien.
- (2) Die Lizenz-Clubs sind u.a. verpflichtet

- a) die Änderung des Spielplanes und des jeweiligen Spielbeginnes zu ermöglichen,
- b) die Übertragung von Spielen und den Zugang zu den hierzu erforderlichen technischen Einrichtungen zu ermöglichen,
- c) für die Produktion erforderliche Plätze, Standorte sowie deren technischer Ausrüstung zur Verfügung zu stellen.

§ 7 Rechtsbindung Dritter

- (1) Jeder Lizenz-Club ist verantwortlich, dass die von ihm im Spielbetrieb eingesetzten Personen zuvor den Gesellschaftsvertrag und die Ordnungen sowie Richtlinien der Ligagesellschaft als für sich verbindlich anerkannt haben und sich in Streitigkeiten, die einen Verstoß gegen die Anti-Doping-Ordnung und/oder die Anti-Manipulations-Ordnung zum Gegenstand haben, dem Deutschen Sportschiedsgericht der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V., bzw. in allen sonstigen Angelegenheiten dem Schiedsgericht der Deutschen Eishockey Liga unterworfen haben.

Über alle Streitigkeiten zwischen den Gesellschaftern oder zwischen der Gesellschaft und Gesellschaftern sowie zwischen den Aufsichtsratsmitgliedern untereinander oder ihrem Verhältnis zur Gesellschaft bzw. zu den Gesellschaftern, welche diesen Vertrag, das Gesellschafterverhältnis, die Statuten und Ordnungen sowie Entscheidungen der Organe der Gesellschaft und deren Beauftragte betreffen, entscheidet, soweit dem nicht zwingendes Recht entgegensteht, unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs das Schiedsgericht der Deutschen Eishockey Liga.

Über alle Streitigkeiten betreffend der Sanktionierung von Regelverstößen vor, während und nach Spielen im Rahmen des Spielbetriebs der Gesellschaft entscheidet, soweit dem nicht zwingendes Recht entgegensteht, das Schiedsgericht der Deutschen Eishockey Liga.

Der Lizenzclub stellt demnach sicher, dass sich die von ihm im Spielbetrieb eingesetzten Personen in Streitigkeiten, die einen Verstoß gegen die Anti-Doping-Ordnung und/oder die Anti-Manipulations-Ordnung zum Gegenstand haben, dem Deutschen Sportschiedsgericht der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V., bzw. in allen sonstigen Angelegenheiten dem Schiedsgericht der Deutschen Eishockey Liga unterworfen haben.

- (2) Den von den Lizenz-Clubs angestellten oder beauftragten Personen ist jederzeit Einsicht in den Gesellschaftsvertrag, die Ordnungen und Richtlinien zu gewähren. Diese sind auf der Geschäftsstelle vorzuhalten.

II. Spielbetrieb

§ 8 Richtlinien für den Spielbetrieb

Für die Durchführung des Spielbetriebes erlässt die Ligagesellschaft jährlich Richtlinien in Ergänzung dieser Spielordnung.

§ 9 Meistertitel

- (1) Der Lizenz-Club, der die jährlich auszutragende Meisterschaft gewinnt, trägt den Titel: "Meister der DEL2 des Jahres"
- (2) Er erhält einen Wanderpokal, der bei der Ligagesellschaft verbleibt, sowie eine Kopie zum Verbleib beim Lizenz-Club.

§ 10 Spielwertung

- (1) In der Hauptrunde wird ein Sieg in der regulären Spielzeit mit drei Punkten für den Sieger, ein unentschiedenes Spiel mit einem Punkt für beide Mannschaften gewertet. Der Sieger in der Verlängerung bzw. im Penaltyschießen erhält einen weiteren Punkt. Verliert ein Club im Laufe der Hauptrunde seine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit im Sinne des Gesellschaftsvertrages, so wird dieser Lizenzclub am Ende der Hauptrunde als Tabellenletzter gewertet. Die im Gesellschaftervertrag geregelte unwiderlegliche Vermutung gilt auch hier.
- (2) Die Platzierung in der Hauptrunde erfolgt zunächst nach Punkten, alsdann nach der Tordifferenz. Die Tordifferenz wird in der Subtraktionsmethode festgestellt.
- (3) Sind Mannschaften punktgleich und weisen dieselbe Tordifferenz auf, so ist die Mannschaft besser platziert, die nach dem Schnitt mehr Tore pro Spiel erzielt hat (Quotient aus erzielten Toren und Anzahl der gewerteten Spiele).
- (4) Sollten zwei oder mehr Mannschaften punkt- und torgleich sein, zählt deren direkter Vergleich. Ab drei punkt- und torgleichen Mannschaften werden die Ergebnisse dieser Mannschaften gegeneinander gewertet, indem von diesen Spielen eine neue Tabelle erstellt wird. Absätze (2) und (3) sind in diesem Fall entsprechend anwendbar.
Führt auch dies zu keinem Ergebnis, setzt die Ligagesellschaft, sofern terminlich möglich, ein Entscheidungsspiel an. Über das Heimrecht entscheidet das Los.
- (4a) Sollten nicht alle Clubs die Hauptrunde mit 52 Spieltagen corona- oder pandemiebedingt abschließen können, soll die Platzierung in der Hauptrunde nach der sogenannten Quotientenregel (Punkte durch Spiele) mit zwei Nachkommastellen festgelegt werden.

Die Platzierung in der Hauptrunde erfolgt zunächst nach dem Quotienten nach Punkten, alsdann nach dem Quotienten der Tordifferenz im Verhältnis zu den absolvierten Spielen.

Sind die Quotienten der Punkte und der Tordifferenz bei zwei Mannschaften identisch, so ist die Mannschaft besser platziert, die im Verhältnis pro absolviertem Spiel mehr Tore erzielt hat.

Sollten zwei oder mehr Mannschaften nach der eben dargestellten Quotientenregel punkt- und torgleich sein, zählt der direkte Vergleich zwischen diesen beiden Mannschaften. Ab drei punkt- und torgleichen Mannschaften werden die Ergebnisse dieser Mannschaften gegeneinander gewertet, indem von diesen Spielen eine neue Tabelle erstellt wird. Sollten unterschiedliche Anzahl von Spielen zwischen den drei oder mehr Mannschaften stattgefunden haben, so sind die Platzierungen entsprechend der oben dargestellten Quotientenregelung vorzunehmen.

- (5) Die Spielwertung erfolgt grundsätzlich mit dem im Spielbericht angegebenen Ergebnis. Etwas anderes gilt nur dann, wenn die Ligagesellschaft die Spielwertung vornimmt. Dies ist der Fall, wenn durch einen der beteiligten Lizenz-Clubs innerhalb von 24 Stunden nach Spielende schriftlich Protest gegen die Spielwertung bei der Ligagesellschaft eingelegt wird oder die Ligagesellschaft die Spielwertung in Fällen des Abs. (8) oder bei Fehlerhaftigkeit des Spielberichts an sich zieht. Ein beteiligter Lizenz-Club kann nur wegen der in Abs. (8) abschließend aufgezählten Gründe Protest einlegen.
- (6) Die Entscheidung der Ligagesellschaft über einen Protest oder eine vom Spielbericht abweichende Spielwertung ergeht durch Beschluss, der zu begründen ist. Gegen den Beschluss der Ligagesellschaft ist das Rechtsmittel der Schiedsklage beim Schiedsgericht der Deutschen Eishockey Liga nur für die am Spiel beteiligten Lizenz-Clubs gegeben. Die Schiedsklage hat keine aufschiebende Wirkung. Die Einlegungsfrist für die Schiedsklage beträgt drei Tage. Sie beginnt mit Zustellung des Beschlusses, der auch per Fax oder Email erfolgen kann.
- (7) Entscheidungen der Ligagesellschaft oder des Schiedsgerichts der Deutschen Eishockey Liga auf der Grundlage der Disziplinarordnung und/oder der Anti-Doping-Ordnung und/oder der Anti-Manipulations-Ordnung lassen die Spielwertung unberührt.
- (8) In folgenden Fällen wird ein Meisterschaftsspiel, unbeschadet weiterer Folgen, als verloren gewertet:
 - a) Antreten mit nicht ausreichender Spielerzahl (mindestens 10 Feldspieler und 1 Torhüter, im Sinne von § 26 (5)), wobei es auf ein Verschulden nicht ankommt, sofern

es nicht auf Grund von behördlich angeordneten Quarantänemaßnahmen in Folge der Covid-19 Pandemie zurückzuführen ist. Diese Ausnahme gilt nicht in den Endrunden (Pre-Playoffs, Playoffs und Playdowns). Dort gilt ein Spiel immer als verloren, wenn nicht mit ausreichender Spieleranzahl angetreten wird.

- b) Nichtantreten oder um mehr als 90 Minuten verspätetes Antreten zum Eröffnungsbully wegen Verschulden einer Mannschaft
 - c) Nichtantreten oder um mehr als 90 Minuten verspätetes Antreten zum Eröffnungsbully wegen Verschulden beider Mannschaften (Wertung gegen beide Lizenz-Clubs)
 - d) Einsatz eines nicht lizenzierten Spielers oder Trainers
 - e) Einsatz eines gesperrten Spielers oder Trainers
 - f) Einsatz von zu vielen Spielern mit regulären Lizenzen oder ausländischen Spielern gemäß § 18 Abs. (2)
 - g) Durch eine Mannschaft verschuldeter Spielabbruch
 - h) Durch beide Mannschaften verschuldeter Spielabbruch (Wertung gegen beide Lizenz-Clubs)
 - i) Benutzung einer gesperrten Spielstätte
 - j) Absage oder Abbruch eines Spiels aufgrund am Spieltag auftretender technischer Probleme, wenn das Spiel nicht gemäß § 11 (3) nachgeholt wird (Wertung gegen Heim-Club, wobei es auf ein Verschulden nicht ankommt).
 - k) Verstoß gegen die Bestimmungen gemäß § 18 Abs. (2) Satz 6 (U21 Förderspieler)
 - l) Einsatz eines Notlizenz-Spielers bei dem die Voraussetzungen gem. § 24 (11) zum Zeitpunkt des Einsatzes nicht vorlagen.
- (9) In den Fällen des Abs. (8) erfolgt die Wertung als verloren mit 0 Punkten, 0:5 Toren und für den Gegner mit 3 Punkten und 5:0 Toren gewonnen. War das Ergebnis für den Gegner günstiger oder gleich günstig, so wird mit diesem Ergebnis gewertet. In den Fällen des Abs. (8) a) oder b) wird in den Play-offs die betreffende Runde als verloren gewertet, es sei denn die Ligagesellschaft entscheidet aus wichtigen Gründen Abweichendes.
- (9a) Sofern das Nichtantreten in der Hauptrunde auf eine behördlich angeordnete Isolations- oder Quarantänemaßnahme gem. § 28 Infektionsschutzgesetz zurückzuführen ist, die Unterschreitung der Spielfähigkeit führt, erfolgt keine Wertung des Spiels. Ein entsprechender Nachweis ist dem Ligabüro unverzüglich vorzulegen.
- Die Ligagesellschaft wird das Spiel neu ansetzen, sofern eine Terminierung im vereinbarten Rahmenterminplan der Hauptrunde möglich ist. Anderenfalls greift die Quotientenregelung aus 10 (4a). Sporttypische Sachverhalte (Verletzungen, Spielsperren, usw.) sowie andere Erkrankungen werden nicht berücksichtigt. Diese Spieler gelten demnach als „zur Verfügung stehend“ im Sinne dieser Vorschrift.

- (9b) Sofern das Nichtantreten in den Endrunden (Pre-Playoffs, Playoffs und Playdowns) auf eine behördlich angeordnete Isolations- oder Quarantänemaßnahme gem. § 28 Infektionsschutzgesetz zurückzuführen ist, die zur Unterschreitung der Spielfähigkeit führt, wird nur das betreffende Spiel als verloren gewertet. Die betreffende Runde bleibt unberührt. Ein entsprechender Nachweis ist dem Ligabüro unverzüglich vorzulegen.
- Sporttypische Sachverhalte (Verletzungen, Spielsperren, usw.) sowie andere Erkrankungen werden nicht berücksichtigt. Diese Spieler gelten demnach als „zur Verfügung stehend“ im Sinne dieser Vorschrift.
- (10) Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen, insbesondere gemäß § 12 Abs. (4), und die Festsetzung von Vertragsstrafen bleiben von einer nachträglichen Spielwertung unberührt. Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen unabhängig ob Spielwertung oder nicht, insbesondere gemäß §12 Abs. (4), entfällt für Spielausfälle auf Grund von coronabedingter Spielabsagen sowie behördlich angeordneter Quarantänemaßnahmen.
- (11) Bei Vorliegen eines Falles von Abs. (8) g) in einem Playdown- oder Playoff-Spiel, erfolgt die Wertung dieses Spieles als verloren. Der Spielgegner ist Sieger des abgebrochenen Spieles.

§ 11 Spielverzögerung, -unterbrechung, -abbruch, -absagen

- (1) Der Lizenz-Club hat die Unbespielbarkeit der Eisfläche oder sonstige Hinderungsgründe für die Spieldurchführung der Ligagesellschaft, den eingeteilten Schiedsrichtern und dem Gegner unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Stellen die Schiedsrichter fest, dass aufgrund höherer Gewalt oder technischer Probleme (z.B. mangelhafte Eisfläche oder schlechte Beleuchtung) die ordnungsgemäße Durchführung eines Spieles nicht möglich ist, so ist es unzulässig ein Meisterschaftsspiel anzupfeifen oder fortzusetzen.
- (3) Sind die Schiedsrichter aus den in Abs. (2) genannten Gründen gezwungen ein begonnenes Spiel zu unterbrechen, so darf der endgültige Abbruch erst nach einer Wartezeit von 90 Minuten erfolgen. Diese Wartezeit gilt auch, wenn ein Spiel aus den vorgenannten Gründen oder wegen verspäteter Anreise einer Mannschaft nicht begonnen werden kann. Nach einer Wartezeit von 90 Minuten ist das Spiel vom Schiedsrichter abzusagen bzw. abzubrechen. Ein wegen am Spieltag auftretender technischer Probleme nicht begonnenes oder endgültig abgebrochenes Spiel muss am nächsten Tag oder, im Falle dass innerhalb von 24 Stunden nach Beginn des neuen Termins bereits ein weiteres Spiel für eine der beteiligten Mannschaften angesetzt ist, am nächsten für beide Mannschaften spielfreien Tag vollständig nachgeholt werden.

- (4) Ist die ordnungsgemäße Fortsetzung eines Spieles aufgrund bedrohlicher Haltung oder Übergriffen von Spielern oder Zuschauern nicht möglich, hat der Schiedsrichter das Spiel zu unterbrechen. Ein Spielabbruch soll nur erfolgen, wenn die erforderliche Sicherheit bei Fortsetzung des Spieles - ggfls. unter Ausschluss der Öffentlichkeit - nicht gewährleistet werden kann.
- (5) In allen vorstehenden Fällen ist vom Schiedsrichter eine Zusatzmeldung zum Spielbericht über die Vorkommnisse zu fertigen.
- (6) Kann ein Spiel aufgrund höherer Gewalt, Isolations- oder Quarantänemaßnahmen gemäß § 10 Abs. (8) a) in der Hauptrunde oder technischer Probleme nicht begonnen oder fortgesetzt werden und liegt kein Fall des § 10 Abs. (8) bzw. (11) vor, so wird das Spiel nicht gewertet. Das Spiel wird von der Ligagesellschaft neu angesetzt und ist vollständig nachzuholen.
- (7) Im Falle einer Spielnachholung bzw. -fortsetzung bleibt der bisherige Heim-Club weiterhin Veranstalter. Dem Gast-Club sind gegen Nachweis die zusätzlich entstehenden gewöhnlichen Reisekosten für bis zu 28 Personen zu erstatten, sofern eine Neuansetzung nicht auf Grund von behördlich angeordneten Isolations- oder Quarantänemaßnahmen zurückzuführen ist.
- (8) Spielabsagen gemäß Abs. (6) erfolgen ausschließlich durch die Ligagesellschaft.

§ 12 Pflicht zur Benutzung offizieller Verkehrsmittel

- (1) Alle Lizenz-Clubs sind verpflichtet, im Rahmen des Meisterschaftsspielbetriebes für den Transport von Spielern und Material offizielle Verkehrsmittel zu benutzen. Als offizielle Verkehrsmittel gelten ausschließlich:
 - a) Linienflugzeuge
 - b) Deutsche Bahn
 - c) Kraftfahrzeuge mit Fahrtenschreiber
 - d) gewerbliche Luftfahrzeuge bei Charterflug nach Instrumentenflugregeln
- (2) Bei Nichtbenutzung der offiziellen Verkehrsmittel wird im Falle des verspäteten Antretens oder Nichtantretens das Verschulden für den Spielausfall unwiderlegbar vermutet.
- (3) Bei Benutzung offizieller Verkehrsmittel sind Reisen so zu planen, dass die Beteiligten mit der erforderlichen Ausrüstung mindestens zwei Stunden vor Spielbeginn am Spielort eintreffen. Bei den Verkehrsmitteln gemäß Abs. (1) a) und b) gilt der offizielle Flug- bzw.

Fahrplan, bei Verkehrsmitteln gemäß c) wird eine Durchschnittsgeschwindigkeit der reinen Lenkzeit von 80 km/h unterstellt (Pausenzeiten sind zusätzlich zu planen), bei Verkehrsmitteln gemäß d) ist der bei der CFMU Stelle von „Eurocontrol“ in Brüssel angemeldete Flugplan als Beleg vorzuweisen. Kann der Nachweis dieser Reiseplanung nicht geführt werden, wird ein Verschulden für die Verspätung unwiderlegbar vermutet.

- (4) Beginnt das Spiel wegen einer schuldhaft verspäteten Anreise des Gast-Clubs verspätet, so ist der Gast-Club verpflichtet, dem Heim-Club einen pauschalierten Schadensersatz in Höhe von Euro 2.500,-- pro angefangener 15 Minuten Verzögerung gemäß angesetztem Spielbeginn zu leisten. Dieser Schadensersatz ist gedeckelt bei Euro 15.000,-- pro Spiel.

§ 13 Schiedsrichter

- (1) Den eingeteilten Schiedsrichtern ist ein gesicherter Parkplatz in der Nähe des jeweiligen Stadions zur Verfügung zu stellen.
- (2) Eingeteilte Schiedsrichter sind verpflichtet, eine Stunde vor Spielbeginn im Stadion anwesend zu sein. Sollten sich eingeteilte Schiedsrichter verspäten und ist diese Verspätung nicht auf eine Verspätung offizieller Verkehrsmittel gemäß § 12 Abs. (1) zurückzuführen, so kann die Ligagesellschaft Strafen gegen den betreffenden Schiedsrichter festlegen.
- (3) Jeder Schiedsrichter ist verpflichtet, das ihm übertragene Spiel zu leiten. Absagen werden nur in begründeten Fällen anerkannt. Diese haben unverzüglich nach dem Bekanntwerden des Hinderungsgrundes beim Schiedsrichterbeauftragten zu erfolgen.
Die aus nicht rechtzeitig eingehenden Absagen entstehenden Kosten für die Verpflichtung eines Ersatzschiedsrichters hat der absagende Schiedsrichter zu tragen.
- (4) Schiedsrichter dürfen nur DEL2-Spiele leiten, für die sie vom DEB-Schiedsrichterausschuss eingeteilt worden sind. Ein kurzfristiges Einspringen für einen verhinderten Kollegen ohne Einverständnis der Ligagesellschaft oder des Schiedsrichterbeauftragten ist nur in Notfällen statthaft, wenn diese nicht erreichbar sind.
- (5) Erscheint keiner der eingeteilten Schiedsrichter zum Spiel, können sich die beiden Lizenz-Clubs auf einen, zwei oder drei lizenzierte Ersatz-Schiedsrichter einigen. Die Einigung ist auf einer Zusatzmeldung zu vermerken und von beiden Mannschaftsleitern vor Spielbeginn zu unterzeichnen. Sie schließt einen späteren Protest aus. Erfolgt keine Einigung, ist von der Ligagesellschaft ein neuer Termin anzuberaumen.
- (6) Erscheinen zu einem Spiel nicht alle eingeteilten Schiedsrichter, obliegt es den erschienenen Schiedsrichtern zu entscheiden, ob sie ohne weitere Schiedsrichter das Spiel leiten.

Lehnen sie dies ab, ist von ihnen innerhalb zumutbarer Zeit eine Ergänzung durch lizenzierte Schiedsrichter zu versuchen. Scheitert der Versuch, ist von der Ligagesellschaft ein neuer Termin anzuberaumen.

§ 14 Ausscheiden aus dem Spielbetrieb

- (1) Tritt ein Lizenz-Club innerhalb einer Wettkampfsaison zweimal zu Meisterschaftsspielen schuldhaft nicht ordnungsgemäß an bzw. verschuldet er einen Spielabbruch, so scheidet der Lizenz-Club aus der laufenden Meisterschaft aus, es sei denn, die Gesellschafterversammlung der Ligagesellschaft beschließt Abweichendes.

Der Ausschluss aus der laufenden Meisterschaft im Sinne dieser Regel gilt nicht für ein Nicht-Antreten, wenn keine ausreichende Spielerzahl (mindestens 10 Feldspieler und 1 Torhüter) zur Verfügung steht, sofern dies allein darauf begründet ist, dass zu viele Lizenzspieler des betreffenden Lizenz-Clubs erkrankt sind. Als erkrankt im Sinne dieser Vorschrift gilt ein Lizenzspieler ausschließlich, wenn er unter behördlich angeordneter Isolation oder Quarantäne steht. Ein entsprechender Nachweis ist der Ligagesellschaft unverzüglich vorzulegen. Sporttypische Sachverhalte (Verletzungen, Spielsperren, usw.) sowie andere Erkrankungen werden nicht berücksichtigt. Diese Spieler gelten demnach als „zur Verfügung stehend“ im Sinne dieser Vorschrift.

- (2) Scheidet ein Lizenz-Club aus dem laufenden Meisterschaftsspielbetrieb aus, werden alle Spiele dieses Lizenz-Clubs in der laufenden Saison aus der Wertung genommen. Dies gilt nicht, wenn das Ausscheiden erst in den Playdowns oder in den Playoffs erfolgt. In diesem Fall wird die zum Zeitpunkt des Ausscheidens laufende Runde für den ausscheidenden Lizenz-Club als verloren gewertet.
- (3) Wird bis zum letzten Spieltag der Hauptrunde über das Vermögen eines Lizenzclubs das Insolvenzverfahren beantragt und dieser Antrag nicht bis spätestens 14 Tage vor Ende der Hauptrunde zurückgenommen, so ist dieser Lizenzclub von der Teilnahme an den Playoffs ausgeschlossen und steht als Absteiger fest. Wenn der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens erst in den Pre-Playoffs, Playoffs oder Playdowns erfolgt und nicht bis zum letzten möglichen Spieltag der zu diesem Zeitpunkt laufenden Runde zurückgenommen wird, wird die zum Zeitpunkt des Antrags laufende Runde für den betroffenen Lizenz-Club als verloren gewertet und dieser Lizenzclub steht als Absteiger fest. Sollte aus vorgenannten Gründen ein Lizenz-Club als Absteiger feststehen, so entfallen mögliche nachfolgende Playdownspiele.

§ 15 Liga-Aufsicht

- (1) Die Ligagesellschaft kann jederzeit Meisterschaftsspiele unter besondere Aufsicht stellen.

- (2) Dem Antrag eines Lizenz-Clubs auf Anordnung der besonderen Aufsicht ist zu entsprechen, wenn dieser Antrag spätestens 48 Stunden vor Spielbeginn bei der Ligagesellschaft eingeht. Die Kosten trägt der den Antrag stellende Lizenz-Club.
- (3) Über das unter besondere Aufsicht gestellte Spiel hat der Aufsichtführende der Ligagesellschaft unverzüglich nach Spielende einen schriftlichen Bericht auf dem Formblatt der Ligagesellschaft zu übermitteln.
- (4) Die beteiligten Clubs und Schiedsrichter sind von der Ligagesellschaft darüber zu informieren, dass das betreffende Spiel unter besonderer Aufsicht steht.

§ 16 Spieltermine

- (1) Die Spieltermine werden vor Beginn des Meisterschaftsspielbetriebes von der Ligagesellschaft festgelegt.
- (2) Eine nachträgliche Änderung von Spielterminen ist nur auf Anordnung der Ligagesellschaft oder auf Antrag eines Lizenz-Clubs mit Einverständnis des Gastclubs und der Ligagesellschaft zulässig. Das Einverständnis kann vom Gastclub nur verweigert werden, wenn der zeitliche Vorlauf weniger als vier Wochen beträgt, zwischen den Anspielzeiten zum vorherigen und nächsten Spieltag weniger als 42 Stunden liegen oder dem Gastclub ein nachweislicher finanzieller Nachteil entsteht, den der die Änderung beantragende Lizenz-Club nicht bereit ist auszugleichen.

§ 17 Genehmigungspflicht von anderen Spielen

Spiele von Lizenz-Clubs außerhalb des DEL2-Spielbetriebes sind der Ligagesellschaft zu melden und dürfen erst nach entsprechender Genehmigung durchgeführt werden.

§ 18 Spielbericht

- (1) Über alle Spiele im Bereich der DEL2 sind Spielberichte mit dem offiziellen Statistikprogramm der Ligagesellschaft zu fertigen.
- (2) Für jede Mannschaft dürfen maximal 19 Feldspieler, 2 Torhüter und 1 Nottorhüter auf dem Spielbericht eingetragen werden. Davon dürfen maximal 15 Spieler mit regulären Lizenzen eingetragen werden. Unter diesen regulären Lizenzen dürfen maximal vier ausländische Spieler sein, wobei innerhalb einer Saison pro Lizenzclub maximal sechs ausländischen Spielern Spielberechtigungen/Lizenzen erteilt werden können. Ausländische Spieler sind solche, die zum Zeitpunkt der Lizenzerteilung nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen. Spieler, die nach Lizenzerteilung die deutsche Staatsbürgerschaft erhalten haben,

gelten ab diesem Zeitpunkt nicht mehr als ausländische Spieler im Sinne von Satz 2. Der 18. Feldspieler und 19. Feldspieler auf dem Spielprotokoll darf nur mit einem U21 Förderspieler gemäß § 24 (7) besetzt werden. Ferner dürfen maximal 6 Spieler mit einer parallelen Spielberechtigung DEL/DEL2 gemäß § 24 (3) auf dem Spielbericht eingetragen werden.

Spiele mit einer parallelen Spielberechtigung DEL/DEL2 gemäß § 24 (3), die nach Abschluss der Hauptrunde der jeweiligen Saison weniger als 20 Meisterschaftsspiele für den DEL2-Club absolviert haben, verlieren ihre DEL2-Spielberechtigung und dürfen nach der Hauptrunde in der jeweiligen Saison nicht mehr im DEL2-Spielbetrieb eingesetzt werden. Spieler mit einer parallelen Spielberechtigung DEL/DEL2 die auf Grund einer offiziellen Einladung zu Maßnahmen der Nationalmannschaften des Deutschen Eishockey Bundes an Meisterschaftsspielen der DEL2 nicht teilnehmen können, bekommen diese Spiele als absolviert angerechnet. Sollte ein Club coronabedingt nicht alle Hauptrundenspieltage gemäß festgelegtem Modus abschließen können, werden den Spielern mit einer parallelen Spielberechtigung DEL/DEL2 die nicht absolvierbaren Spiele bei der Berechnung als teilgenommen "gutgeschrieben".

Torhüter mit einer parallelen Spielberechtigung DEL/DEL2 gemäß § 24 (3), die nach Abschluss der Hauptrunde der jeweiligen Saison weniger als 300 Einsatzminuten in Meisterschaftsspielen für den DEL2-Club absolviert haben, verlieren ihre DEL2-Spielberechtigung und dürfen nach der Hauptrunde in der jeweiligen Saison nicht mehr im DEL2-Spielbetrieb eingesetzt werden. Ausgenommen von dieser Regelung sind Torhüter, die auch für die DNL/DNL2-Mannschaft des Stammvereins des Lizenzclubs spielberechtigt sind. Torhüter mit einer parallelen Spielberechtigung DEL/DEL2 die auf Grund einer offiziellen Einladung zu Maßnahmen der Nationalmannschaften des Deutschen Eishockey Bundes an Meisterschaftsspielen der DEL2 nicht teilnehmen können, bekommen diese Spiele als absolviert angerechnet. Sollte ein Club coronabedingt nicht alle Hauptrundenspieltage gemäß festgelegtem Modus abschließen können, werden die geforderten 300 Einsatzminuten bei Torhütern mit einer parallelen Spielberechtigung DEL/DEL2 anteilig zu den gespielten Spielen mit zwei Kommastellen und den allgemeingültigen Rundungsregeln errechnet.

- (2a) Notlizenz-Spieler gemäß § 24 dürfen nur eingesetzt werden, wenn dadurch auf dem Spielbericht des Lizenzclubs insgesamt (inklusive Notlizenzen) nicht mehr als 15 Feldspieler aufgeführt sind.
- (3) Der Nottorhüter darf nur eingesetzt werden, sobald einer der beiden regulären Torhüter auf dem Spielbericht nicht mehr in der Lage ist, das Spiel fortzusetzen. In diesem Fall hat der Kapitän oder einer seiner Assistenten den Hauptschiedsrichter in einer Spielunterbrechung zu informieren, dieser informiert sodann den Punktrichter. Sobald der nicht mehr

einsatzfähige reguläre Torhüter die Spielerbank bzw. Eisfläche verlassen hat, darf der Nottorhüter seinen Platz einnehmen. Bis dahin muss sich der Nottorhüter auf der Tribüne, im Kabinenbereich oder der Kabine aufhalten. Das Spiel wird hierfür nicht unterbrochen. Der ersetzte reguläre Torhüter darf in diesem Spiel nicht mehr eingesetzt werden oder auf die Spielerbank zurückkehren. Der Hauptschiedsrichter hat über den Einsatz eines Nottorhüters eine Zusatzmeldung zu verfassen.

- (4) Die Eintragung eines Feldspielers im Spielbericht wird als Teilnahme am betreffenden Spiel gewertet, selbst dann, wenn der Spieler nicht zum Einsatz gekommen ist. Die Teilnahme von Torhütern am Spiel ergibt sich aus dem Spielbericht durch die Erfassung seiner Einsatz-Minuten im betreffenden Spiel. Mit Spielbeginn sind nachträgliche Eintragungen von Spielern nicht mehr möglich, es sei denn, sie stehen auf den Mannschaftsaufstellungen.
- (5) Die vom jeweiligen Lizenz-Club bevollmächtigten Mannschaftsleiter sind verpflichtet, jeweils 70 Minuten (der Gastclub) und 60 Minuten (der Heimclub) vor Spielbeginn dem Punktrichter des Veranstalters die Mannschaftsaufstellung im elektronischen Spielberichtssystem zu melden, oder bei technischen Defekten zusammen mit der aktuellen Lizenzliste eine Mannschaftsaufstellung auf dem Ligavordruck zu übergeben. Diese muss komplett und richtig ausgefüllt sein, die Unterschrift des Mannschaftsleiters sowie das Datum aufweisen. Unterlässt der Mannschaftsleiter die Abgabe der Mannschaftsaufstellung, kann sich der Lizenz-Club nicht darauf berufen, die Eintragungen im Spielbericht seien unzutreffend oder unvollständig.
- (6) Bis zum Spielbeginn kann ein Spieler von der Mannschaftsaufstellung, sofern er keine Strafe während des Warmlaufens erhalten hat, im Spielbericht durch einen anderen spielberechtigten Spieler ersetzt werden, der nicht am Warmlaufen teilgenommen hat.
- (7) Jeder Spieler, der nicht im Spielbericht aufgeführt ist, gilt als nicht lizenzierter Spieler mit der Folge einer Spielwertung gemäß § 10 Abs. (8) d).
- (8) Vor jedem Spiel kontrolliert der Hauptschiedsrichter den Spielbericht und die Spielerlizenzen beider Mannschaften im Hinblick auf die Vorschriften der Spielordnung und der Durchführungsrichtlinie. Folgende Kontrollen sind durchzuführen:
 - a) Vollständige Ausfüllung des Spielberichts;
 - b) Übereinstimmung der Spielernamen der Clublizenzliste und der Mannschaftsaufstellung mit dem Spielbericht;
 - c) Gültigkeit der Spielerlizenzen;

- (9) Nach dem Spiel ist der Spielbericht auf Ausfüllung der Drittelergebnisse und des Endergebnisses, sowie Addierung der Tore und Strafminuten unter Angabe der Zuschauerzahl zu kontrollieren. Die Schiedsrichter sind verpflichtet, nicht anwesende Spieler vom Spielbericht zu streichen.
- (10) Einsprüche gegen die Richtigkeit der Eintragungen im Spielbericht können nur durch die Mannschaftsleiter und innerhalb von 30 Minuten nach Spielende beim Schiedsrichter erhoben werden.
- (11) Die Schiedsrichter sind verpflichtet, bis 30 Minuten nach Spielende evtl. Zusatzmeldungen bzw. Proteste der Mannschaftsleiter entgegenzunehmen und an die Ligagesellschaft durch Freigabe im elektronischen Spielberichtssystem zu melden.
- (12) Werden Falscheintragungen festgestellt, sind diese sofort durch die Schiedsrichter zu korrigieren. Spätere Änderungen können nur durch die Ligagesellschaft vorgenommen werden. Hierfür muss innerhalb von 2 Werktagen nach dem Spiel ein Antrag des Lizenzclubs unter Vorlage des Spielvideos gestellt werden.

III. Doping und Anti-Manipulation

§ 19 Verbote

- (1) Die Anti-Doping-Vorschriften der Ligagesellschaft sind in einer separaten Anti-Doping-Ordnung geregelt.
- (2) Die Anti-Manipulations-Vorschriften der Ligagesellschaft sind in einer separaten Anti-Manipulations-Ordnung geregelt.

IV. Lizenzen

§ 20 Grundsätze

- (1) Die vorliegende Spielordnung regelt die Erteilung und das Erlöschen der in § 21 (2) bis (4) aufgeführten Lizenzen für die Beteiligten am Spielbetrieb der Ligagesellschaft, nachfolgend Lizenzträger genannt.
- (2) Die Lizenzträger erkennen durch Abschluss der Lizenzverträge den Gesellschaftsvertrag und die Ordnungen der Ligagesellschaft sowie die hierzu ergangenen Richtlinien als für sich verbindlich an und vereinbaren für die Regelung sämtlicher Streitigkeiten unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges ein Schiedsgericht. Entsprechendes gilt für alle Bewerber um eine Lizenz im Zusammenhang mit Ihrem Antrag.
- (3) Die Lizenz-Clubs stehen dafür ein, dass ihre Organvertreter und Beauftragten den Gesellschaftsvertrag und die Ordnungen der Ligagesellschaft, die hierzu ergangenen Richtlinien als für sich verbindlich anerkennen.

§ 21 Lizenzträger

Folgende am Spielbetrieb der DEL2 Beteiligte bedürfen einer Lizenz der Ligagesellschaft:

- (1) Clubs, die am Spielbetrieb der DEL2 teilnehmen (Clublizenz), geregelt im § 13a ff. Gesellschaftsvertrag ESBG
- (2) Spieler, die für einen Lizenz-Club am Spielbetrieb der DEL2 teilnehmen (Spielerlizenz)
- (3) Trainer, welche die Mannschaft eines Lizenz-Clubs verantwortlich führen (Trainerlizenz)
- (4) Schiedsrichter, die Meisterschaftsspiele im Spielbetrieb der DEL2 leiten (Schiedsrichterlizenz)
- (5) Spielervermittler, die Spieler an Clubs der DEL2 vermitteln (Spielervermittlerlizenz)

§ 22 Rechtsbeziehungen zu Verbänden

- (1) Die Lizenzträger erkennen die By-Laws und Regulations sowie die Bestimmungen des offiziellen Regelbuches der IIHF als verbindlich an.
- (2) Das Rechtsverhältnis zwischen dem Deutschen Eishockey-Bund e.V. (DEB) auf der einen Seite und der Ligagesellschaft sowie den Lizenz-Clubs auf der anderen Seite ist in einem Vertrag geregelt (Kooperationsvertrag).

§ 23 Erteilung einer Spielerlizenz

- (1) Einem Spieler wird die Lizenz, die zur Teilnahme an dem Spielbetrieb der DEL2 für einen bestimmten Lizenz-Club berechtigt, durch Abschluss eines Lizenzvertrages mit der Ligagesellschaft erteilt (Spielerlizenz).
- (2) Der Lizenzvertrag regelt die Rechtsbeziehungen zwischen Lizenzspieler und Ligagesellschaft in Bezug auf die Teilnahmeberechtigung am Spielbetrieb der DEL2. Ein Arbeitsverhältnis zwischen Lizenzspieler und Ligagesellschaft wird durch Abschluss des Lizenzvertrages nicht begründet.
- (3) Allen Lizenzspielern ist es verboten, persönlich oder durch Dritte, auf Spiele zu wetten, an denen Sie beteiligt sind.
- (4) Jeder Lizenzspieler erhält im Rahmen seiner Lizenzierung eine Lizenz-Nummer. Die Ligagesellschaft trägt diese in eine Lizenzliste ein, die dem Lizenz-Club jeweils übergeben wird.
- (5) Ein Lizenz-Club darf einen Spieler in Meisterschaftsspielen nur einsetzen, wenn
 - a) dem Spieler eine Lizenz für den Lizenz-Club erteilt worden ist;
 - b) die Lizenz-Liste mit der entsprechenden Lizenz-Nummer vorliegt;
 - c) der Spieler nicht gesperrt oder suspendiert ist.
- (6) Für andere Spiele gemäß § 17 kann eine Gastlizenz erteilt werden.

§ 24 Voraussetzungen für die Erteilung der Spielerlizenz

- (1) Voraussetzungen für die Lizenzerteilung sind:
 - a) Schriftlicher Antrag des Spielers und des Lizenz-Clubs mit Schiedsvereinbarung nach dem Muster der Ligagesellschaft. Sofern am Abschluss des Spielerarbeitsvertrages ein Spielervermittler beteiligt war, ist dieser auf dem Antrag anzugeben und von dem Spielervermittler gegenzuzeichnen. Ist dieser Spielervermittler nicht von der Ligagesellschaft lizenziert, ist vom Lizenzclub eine Bearbeitungsgebühr von Euro 1.000,- zzgl. Umsatzsteuer an die Ligagesellschaft für jeden betroffenen Spieler zu zahlen;
 - b) Sofern am Abschluss ab dem 16. Juni 2019 ein Spielervermittler beteiligt war, ist der Vermittlungsvertrag zwischen dem Lizenzclub und dem Spielervermittler entsprechend dem verbindlichen Muster der Ligagesellschaft vorzulegen. Sofern dieses Muster nicht verwendet wurde, ist vom Lizenzclub eine Bearbeitungsvergütung von Euro 5.000,- zzgl. Umsatzsteuer an die Ligagesellschaft für jeden betroffenen Spieler zu zahlen;

- c) Vorlage des Spielerarbeitsvertrages oder U21 (Probe-)Fördervertrages zwischen Lizenz-Club und Spieler entsprechend den verbindlichen Mustern der Ligagesellschaft;
- d) Vorlage des vom Spieler unterzeichneten Spielerlizenzvertrages sowie des Spieler-schiedsgerichtsvertrages zugunsten des Schiedsgerichts der Deutschen Eishockey Liga und der Schiedsvereinbarung zugunsten des Deutschen Sportschiedsgerichts der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit entsprechend den verbindlichen Mustern der Ligagesellschaft;
- e) Im Streitfall Nachweis, dass keine entgegenstehenden arbeitsvertraglichen Bindungen zu einem anderen Lizenz-Club bestehen;
- f) Nachweis der sportmedizinischen Tauglichkeit für den Leistungssport durch Vorlage einer gemäß der Richtlinie der Ligagesellschaft zur sportmedizinischen Untersuchung ausgestellten Bescheinigung, sowie den Nachweis über die SCAT 2 Untersuchung gemäß Richtlinie. Bei Neuzugängen nach begonnener Hauptrunde spätestens bis 14 Tage nach Erteilung der Spielerlizenz.
- g) Freigabe des abgebenden Lizenz-Clubs bzw., falls erforderlich, des DEB oder Erteilung der Transferkarte durch die IIHF;
- h) Vorlage der Kopie des gültigen Reisepasses oder Personalausweises
- i) Vorlage einer Bestätigung des DEB oder IIHF, dass der Spieler in IIHF-Turnieren für die Deutsche Nationalmannschaft spielberechtigt ist (nur für Lizenzen gemäß Abs. (3))
- j) Aktualisiertes Formular gemäß C. 2. der Lizenzprüfungsunterlagen des Clubs
- k) Erstattung aller von der Ligagesellschaft bei Verbänden verauslagten Gebühren;
- l) Vollendung des 16. Lebensjahres.

Diese Nachweise und Unterlagen müssen der Ligagesellschaft mindestens 24 Stunden vor einem Einsatz in einem Meisterschaftsspiel vorliegen, um eine rechtzeitige Bearbeitung gewährleisten zu können. Die Nachweise und Unterlagen a) – i) und k) – l) sind der Ligagesellschaft über das offizielle Upload-Programm (Onlinetool) zur Verfügung zu stellen.

- (2) Der Abschluss eines Lizenzvertrages mit einem Spieler, dessen Arbeitsvertrag unter Verletzung der Bestimmungen dieser Spielordnung zustande gekommen ist, kann verweigert werden.
- (3) Spieler die nach dem 31. Dezember der jeweiligen Saison das 23. Lebensjahr vollenden und nach den Vorschriften der IIHF für die deutsche Nationalmannschaft spielberechtigt sind, können für den Spielbetrieb von DEL und DEL2 sowie für die Oberliga, DNL/DNL2,

wenn nicht im DEL2 Stammverein, und LEV-Seniorenspielbetrieb nach den Vorschriften dieser Organisationen parallele Spielberechtigungen (Förderlizenzen) beantragen.

- (4) Eine parallele Spielberechtigung können nur Spieler erhalten, wenn diese weniger als 120 Meisterschaftsspiele in der DEL gemäß § 18 (4) DEL-Spielordnung erreicht haben.
- (5) Eine parallele Spielberechtigung kann für einen Feldspieler bzw. Torhüter einmal pro Saison gewechselt werden. Es gelten die Vorschriften für die Ausstellung von Förderlizenzen des DEB.
- (6) Torhüter, die nach dem 31. Dezember der jeweiligen Saison das 26. Lebensjahr vollenden und nach den Vorschriften der IIHF für die deutsche Nationalmannschaft spielberechtigt sind, werden im Sinne von § 18 nicht als reguläre Lizenzen angesehen.
- (7) Feldspieler, die nach dem 31. Dezember der jeweiligen Saison das 21. Lebensjahr vollenden, nach den Vorschriften der IIHF für die deutsche Nationalmannschaft spielberechtigt sind und mit einem von der Liga vorgegebenen Standard-Fördervertrag mit einer Mindestlaufzeit von zwei Spielzeiten, wobei die begonnene Saison zum Zeitpunkt des Lizenzantrages angerechnet wird, oder einem Standard-Probe-Fördervertrag mit einer Laufzeit von 4 Wochen ausgestattet sind, oder einen entsprechend abgestimmten gleichwertigen Fördervertrag in der DEL (Laufzeit ab einem Jahr, ein zwischen den Ligen fixiertes Gehalt, Einhaltung der Altersgrenze, Spielberechtigung für die deutsche Nationalmannschaft, ANÜ gemäß Vorgaben zur Ausstellung einer parallelen Spielberechtigung) erhalten im Sinne von § 18 eine U21 Förderlizenz.
- (8) Spieler die nach dem 31. Dezember der jeweiligen Saison das 24. Lebensjahr vollenden und nach den Vorschriften der IIHF für die deutsche Nationalmannschaft spielberechtigt sind, erhalten eine U24-Lizenz.
- (9) Alle anderen Spieler erhalten reguläre Lizenzen
- (10) Zur Aufrechterhaltung des Spielbetriebs der Ligagesellschaft darf jeder Lizenzclub in der Hauptrunde Notlizenzen beantragen. Notlizenzen unterfallen folgenden Bedingungen:
 - a) Notlizenzen können beantragt werden, wenn Lizenzspieler wegen behördlich angeordneten Isolations- oder Quarantänemaßnahmen nicht einsatzfähig sind. Die Anzahl der Notlizenzen darf nicht höher sein, als die Anzahl der Lizenzspieler, die auf Grund einer behördlich angeordneten Isolations- oder Quarantänemaßnahme nicht einsatzfähig sind.

- b) Notlizenzen sind maximal 14 Tage gültig und können einmalig um maximal weitere 14 Tage verlängert werden. Sie sind ausschließlich für Spiele der Hauptrunde gültig;
- c) Notlizenzen können ausschließlich für Spieler gem. § 24 (7) dieses Paragraphen und jünger erteilt werden, die für eine Nationalmannschaft des DEB und für einen Verein in der Deutschen Nachwuchs Liga (DNL) spielberechtigt sind. Bei der Antragstellung gelten die Vorgaben gem. § 24 (1). Abweichend zu § 24 (7) ist für eine Notlizenz kein Fördervertrag notwendig;
- d) Notlizenzen sind von den Beschränkungen des § 26 ausgenommen.

§ 25 Beendigung des Spielerlizenzvertrages

- (1) Der Spielerlizenzvertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zeitgleich mit Beendigung des zugrunde liegenden Arbeitsvertrages, mit Einstellung des Spielbetriebes der DEL2 sowie mit Verlust der Clublizenz des arbeit gebenden Lizenz-Clubs, spätestens jedoch an dem auf den Vertragsschluss folgenden 30. Juni.
- (2) Der Spielerlizenzvertrag kann von der Ligagesellschaft mit sofortiger Wirkung gekündigt werden, wenn
 - a) der Lizenzspieler falsche Angaben im Rahmen der Lizenzerteilung gemacht hat;
 - b) der Lizenzspieler das Ansehen der Liga nachhaltig verletzt oder gegen die Regeln des sportlichen Anstandes grob verstoßen hat;
 - c) der Lizenzspieler nachhaltig gegen die Vereinbarungen des Lizenzvertrages, gegen die Regeln der IIHF oder die Bestimmungen des Gesellschafts-vertrages, die Ordnungen sowie Richtlinien der Ligagesellschaft, insbesondere die Anti-Doping-Ordnung und/oder die Anti-Manipulations-Ordnung verstoßen hat.
- (3) Der Spielerlizenzvertrag endet automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf, sobald ein Lizenzspieler für einen anderen als seinen Lizenz-Club im In- oder Ausland in einem Meisterschaftsspiel eingesetzt wird, es sei denn, dieser Einsatz erfolgt im Rahmen der parallelen Spielberechtigung gemäß § 24 (3).

§ 26 Beschränkung der Spielerlizenzen

- (1) Ein Spieler kann maximal drei Lizenzen pro Saison erhalten.
- (2) Jeder Lizenz-Club muss zu jedem Zeitpunkt einer Saison mindestens drei Torhüter sowie mindestens zwei U21 Förderspieler mit einem Standard-Förder-Arbeitsvertrag beim DEL2 Club lizenziert haben.

- (3) Nach dem 15. Februar (in der Saison 2025/2026 nach dem 02. März 2026) können für die laufende Saison keine Spielerlizenzen beantragt werden.
- (4) Ein Antrag auf Spielerlizenzierung ist zurückzuweisen, wenn der im Rahmen des Lizenzprüfungsverfahrens festgelegte Spieleretat ausgeschöpft ist oder sonstige wirtschaftliche Gründe entgegenstehen.
- (5) Die auf dem Lizenzantrag angegebene Position als Feldspieler oder Torhüter ist für die gesamte Saison verbindlich und unveränderbar.

§ 27 Form und Inhalt des Arbeitsvertrages

- (1) Arbeitsverträge mit Lizenzspielern bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform. Die Schriftform ist nicht abdingbar. Mündliche Nebenabreden sind unzulässig.
- (2) Vereinbarungen, die gegen den Gesellschaftsvertrag, die Ordnungen einschließlich der hierzu ergangenen Richtlinien oder den Mustervertrag der Ligagesellschaft verstoßen, sind unzulässig und unwirksam.

§ 28 Fristlose Kündigung von Arbeitsverträgen

Hat ein Lizenz-Club einem Lizenzspieler aus wichtigem Grunde unwidersprochen fristlos gekündigt, oder ist die fristlose Kündigung im arbeitsgerichtlichen Verfahren durch rechtskräftiges Urteil oder Vergleich als rechtswirksam anerkannt worden, so kann der Lizenzspieler für das laufende Spieljahr, in dem die Kündigung ausgesprochen worden ist, keine Lizenz für einen anderen Lizenz-Club erhalten, es sei denn, der kündigende Lizenz-Club stimmt zu.

§ 29 Anzeige des Vertragsabschlusses sowie der Vertragsbeendigung

Der Lizenz-Club ist verpflichtet, die Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Ligagesellschaft unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige der Beendigung des Arbeitsvertrages erfolgt durch die Übersendung der Freigabe und, bei vorzeitiger Beendigung, des Aufhebungsvertrages.

§ 30 Abschluss von mehreren Arbeitsverträgen für den gleichen Zeitraum

Bei Vorliegen mehrerer Arbeitsverträge mit verschiedenen Lizenz-Clubs, die den gleichen oder zum Teil den gleichen Zeitraum umfassen, ist dem Spieler bis zu einer Klärung, welcher Vertrag zu erfüllen ist, keine Lizenz zu erteilen. Ist einem Lizenzspieler bereits eine Lizenz erteilt worden, ist er von der Ligagesellschaft bis zur Klärung der Rechtslage für die Teilnahme am Spielbetrieb zu sperren.

§ 31 Wechsel zu einem anderen Mitgliedsverband der IIHF

- (1) Über die Freigabe von Lizenzspielern für einen anderen Mitgliedsverband der IIHF entscheidet die Ligagesellschaft gemäß der vorliegenden Spielordnung sowie den Bestimmungen der IIHF ggf. in Abstimmung mit dem DEB.
- (2) Voraussetzung für die Freigabe ist, dass der abgebende Lizenz-Club keine berechtigten Einwände gegen die Freigabe des Lizenzspielers erhebt und alle Geldstrafen der Ligagesellschaft gegen den Lizenzspieler vollständig bezahlt sind.

§ 32 Lizenztrainer

- (1) Lizenztrainer führen in den Lizenz-Clubs verantwortlich das systematische, leistungsorientierte Wettkampftraining durch. Diese Tätigkeit umfasst die Talentauswahl, die sportliche Grundausbildung und Leistungsentwicklung im Eishockey bis zur individuellen und mannschaftlichen Höchstleistung. Zu den verantwortlichen Tätigkeiten des Lizenztrainers gehören alle Maßnahmen im Rahmen des sportlichen Einsatzes der Mannschaft im Wettbewerb einschließlich des Coachings während des Spiels. Der Co-Trainer hilft dem Lizenztrainer bei der Erfüllung dessen Aufgaben, ohne dessen unmittelbare Verantwortlichkeit gegenüber seinem Lizenz-Club und der Ligagesellschaft zu berühren.
- (2) Jeder Lizenztrainer hat bei der allgemeinen Ausübung seiner Tätigkeit die Grundsätze des Sportes zu beachten und die Redlichkeit und Glaubwürdigkeit des professionellen ausgeübten Eishockeysportes zu fördern und zu vertreten. Allen Lizenztrainern ist es insbesondere verboten, persönlich oder durch Dritte, auf Spiele zu wetten, an denen Sie beteiligt sind. Der Lizenztrainer ist Vorbild der von ihm verantwortlich geführten Spieler in Bezug auf die professionelle Einstellung und Disziplin.
- (3) Der Lizenztrainer ist in seinem Bereich für die reibungslose Abwicklung des Spielbetriebes verantwortlich.
- (4) Jeder Lizenztrainer ist wegen seiner besonderen Bedeutung für den ordnungsgemäßen Ablauf des Spielbetriebes verpflichtet, untereinander und mit der Ligagesellschaft vertrauensvoll zusammenzuarbeiten.

§ 33 Erteilung einer Trainerlizenz

- (1) Einem Trainer wird die Lizenz, die zur Teilnahme an dem Spielbetrieb der DEL2 für einen bestimmten Lizenz-Club berechtigt, durch Abschluss eines Lizenzvertrages mit der Ligagesellschaft erteilt (Trainerlizenz).

- (2) Der Lizenztrainer erkennt durch Abschluss des Lizenzvertrages und Ausübung seiner Tätigkeit den Gesellschaftsvertrag und Ordnungen der Ligagesellschaft nebst Richtlinien als für sich verbindlich an.
- (3) Der Lizenzvertrag regelt die Rechtsbeziehungen zwischen Lizenztrainer und Ligagesellschaft in Bezug auf die Teilnahmeberechtigung am Spielbetrieb der DEL2. Ein Arbeitsverhältnis zwischen Lizenztrainer und Ligagesellschaft wird durch Abschluss des Lizenzvertrages nicht begründet.
- (4) Die Trainerlizenz kann befristet und unter Auflagen erteilt werden. Dem Lizenztrainer kann zum Beispiel aufgegeben werden, einen von der Ligagesellschaft bezeichneten Lehrgang zu besuchen oder innerhalb einer Frist ausreichende deutsche Sprachkenntnisse nachzuweisen.

§ 34 Voraussetzungen für die Erteilung der Trainerlizenz

Voraussetzungen für die Lizenzerteilung sind:

- (1) Vorlage des vom Trainer unterzeichneten Trainerlizenzvertrages sowie des Trainerschiedsgerichtsvertrages zugunsten des Schiedsgerichts der Deutschen Eishockey Liga und der Schiedsvereinbarung zugunsten des Deutschen Sportschiedsgerichts der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit entsprechend den verbindlichen Mustern der Ligagesellschaft.
- (2) Nachweis der fachlichen Qualifikation zur verantwortlichen Führung einer DEL2-Mannschaft durch Vorlage eines Sportlehrer-Diploms, der A-Lizenz, einer Gastlizenz oder einer Ausnahmegenehmigung des DEB.
- (3) Im Streitfall Nachweis, dass keine entgegenstehenden arbeitsvertraglichen Bindungen zu einem anderen Lizenz-Club bestehen. Bei Vorliegen mehrerer Arbeitsverträge mit verschiedenen Lizenz-Clubs, die den gleichen oder zum Teil den gleichen Zeitraum umfassen, ist dem Trainer bis zu einer Klärung, welcher Vertrag zu erfüllen ist, keine Lizenz zu erteilen. Ist einem Lizenztrainer bereits eine Lizenz erteilt worden, ist er von der Ligagesellschaft bis zur Klärung der Rechtslage für die Teilnahme am Spielbetrieb zu sperren.
- (4) Die Nachweise und Unterlagen sind der Ligagesellschaft über das offizielle Upload-Programm (Onlinetool) zur Verfügung zu stellen.

§ 35 Beendigung des Trainerlizenzvertrages

Der Trainerlizenzvertrag kann von der Ligagesellschaft mit sofortiger Wirkung gekündigt werden, wenn

- (1) der Lizenztrainer falsche Angaben im Rahmen der Lizenzerteilung gemacht hat;
- (2) der Lizenztrainer das Ansehen der Liga nachhaltig verletzt oder gegen die Regeln des sportlichen Anstandes grob verstoßen hat;
- (3) der Lizenztrainer nachhaltig gegen die Vereinbarungen des Lizenzvertrages, gegen die Regeln der IIHF, die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages, die Ordnungen oder gegen die Richtlinien der Ligagesellschaft, insbesondere gegen die Anti-Doping-Ordnung und/oder die Anti-Manipulations-Ordnung, verstoßen hat.

§ 36 Lizenzschiedsrichter

- (1) Schiedsrichter im Sinne dieser Spielordnung sind alle Hauptschiedsrichter und Linienrichter, die im Spielbetrieb der DEL2 von der Ligagesellschaft eingesetzt werden.
- (2) Die reibungslose Abwicklung des Spielbetriebes und die Redlichkeit und Glaubwürdigkeit des professionell ausgeübten Eishockeysports hängt in hohem Masse von der tadelsfreien Leistung und der Unparteilichkeit der Schiedsrichter ab. Sie tragen als Garant dieser Grundsätze deshalb besondere Verantwortung und sind Vorbild für die Spieler. Allen Schiedsrichtern ist es insbesondere verboten, persönlich oder durch Dritte, auf Spiele zu wetten, an denen Sie beteiligt sind. Ferner dürfen Schiedsrichter keine Geschenke oder andere Vorteile von Lizenz-Clubs annehmen und sind verpflichtet, derartige Angebote unverzüglich an die Ligagesellschaft zu melden.
- (3) Die Schiedsrichter sind wegen ihrer besonderen Bedeutung für den ordnungsgemäßen Ablauf des Spielbetriebes verpflichtet, untereinander und mit der Ligagesellschaft, insbesondere deren Schiedsrichterbeauftragten, eng und vertrauensvoll zusammenzuarbeiten.

§ 37 Erteilung einer Schiedsrichterlizenz

- (1) Sämtliche Schiedsrichter bedürfen als Voraussetzung ihres Einsatzes im Spielbetrieb der DEL2 einer Lizenz. Die Lizenz wird durch Abschluss eines Lizenzvertrages mit der Ligagesellschaft jeweils für die Dauer einer Saison erteilt.
- (2) Die Lizenzschiedsrichter erkennen durch Abschluss des Lizenzvertrages und Ausübung ihrer Tätigkeit den Gesellschaftsvertrag und Ordnungen, insbesondere die Anti-Manipulations-Ordnung, der Ligagesellschaft nebst Richtlinien als für sich verbindlich an.

- (3) Der Lizenzvertrag regelt die Rechtsbeziehungen zwischen Lizenzschiedsrichter und Ligagesellschaft in Bezug auf die Teilnahmeberechtigung am Spielbetrieb der DEL2. Ein Arbeitsverhältnis zwischen Lizenzschiedsrichter und Ligagesellschaft wird durch Abschluss des Lizenzvertrages nicht begründet.

§ 38 Voraussetzung für die Erteilung der Schiedsrichterlizenz

Voraussetzungen für die Lizenzerteilung sind:

- (1) Vorlage des vom Schiedsrichter unterzeichneten Schiedsrichterlizenzvertrages sowie des Schiedsrichterschiedsgerichtsvertrages zugunsten des Schiedsgerichts der Deutschen Eishockey Liga entsprechend den verbindlichen Mustern der Ligagesellschaft.
- (2) Nachweis der fachlichen Qualifikation zur Leitung eines DEL2-Spiels durch Vorlage einer entsprechenden Lizenz des DEB.

§ 39 Schiedsrichtereinteilung

Der Einsatz der Schiedsrichter im Rahmen des Spielbetriebes der DEL2 wird durch den DEB-Schiedsrichterausschuss festgelegt.

§ 40 Schiedsrichterbeobachtung

- (1) Die Schiedsrichterbeobachter der DEL2 haben die Aufgabe die Schiedsrichter bei ihren Einsätzen zu beobachten, ihre Leistungen zu beurteilen und darüber einen Bericht zu verfassen. Die beobachteten Schiedsrichter erhalten jeweils eine Kopie dieses Berichtes.
- (2) Schiedsrichterbeobachter sind Offizielle im Sinne der IIHF-Regeln. Durch die Wahrnehmung ihrer Tätigkeit erkennen sie den Gesellschaftsvertrag, die Ordnungen und Richtlinien der Ligagesellschaft an und unterwerfen sich deren Schiedsgerichtsbarkeit.
- (3) Schiedsrichterbeobachter können auch zu Zwecken der Ligaaufsicht eingesetzt werden.

§ 41 Lizenz-Spielervermittler

- (1) Spielervermittler im Sinne dieser Spielordnung sind natürliche oder juristische Personen, die im Rahmen des Abschlusses von Spielerarbeitsverträgen vermittelnd tätig sind.

§ 42 Erteilung einer Spielervermittler-Lizenz

- (1) Grundlagen der Spielervermittlerlizenz sind in der nachfolgend bestimmten Reihenfolge:

- a) die Statuten und By-Laws der IIHF sowie die Bestimmungen des offiziellen Regelbuchs mit Anmerkungen, Erläuterungen und Fallbeispielen in ihrer jeweiligen Fassung, das IIHF Regelbuch adaptiert für die DEL
 - b) Gesellschaftsvertrag und Disziplinarordnung der Ligagesellschaft
 - c) Alle weitergehenden Ordnungen der Ligagesellschaft insbesondere dieser Spielordnung und der Anti-Doping-Ordnung
 - d) Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Eishockey Liga GmbH & Co KG
 - e) Richtlinien der Ligagesellschaft
- in der jeweils aktuellen Fassung.
- (2) Der Lizenzspielervermittler erkennt hiermit diese Lizenzgrundlagen als für ihn uneingeschränkt verbindlich an. Diese Grundlagen standen und stehen dem Lizenzspielervermittler zur jederzeitigen Einsicht und Erläuterung in den Geschäftsstellen der Ligagesellschaft zur Verfügung.
 - (3) Die Spielervermittler-Lizenz kann befristet und unter Auflagen erteilt werden.

§ 43 Lizenzerteilungsvoraussetzungen

- (1) Mit Abschluss eines Lizenzvertrages versichert der Lizenzspielervermittler, dass er
 - a) seinen Sitz mit entsprechender Gewerbeanmeldung in einem Mitgliedsland der Europäischen Union oder der Schweiz hat;
 - b) im Besitz eines polizeilichen Führungszeugnisses ist, welches ausweist, dass er unbescholten ist. Es können auch von den deutschen Behörden anerkannte, gleichwertige Urkunden aus den unter a) aufgeführten Ländern vorgelegt werden.
 - c) bei keinem Eishockeyverband, Lizenz-Club, Eishockeyverein oder einer Ligagesellschaft ein Amt bekleidet oder sich in einem Anstellungsverhältnis befindet.
- (2) Der Ligagesellschaft sind bei Vertragsschluss und auf Nachfrage innerhalb einer Frist von einer Woche die entsprechenden Nachweise sowie die Steuernummer vorzulegen. Änderungen sind der Ligagesellschaft unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen.

§ 44 Beendigung der Spielervermittler-Lizenz

- (1) Eine Spielervermittler-Lizenz kann von der Ligagesellschaft mit sofortiger Wirkung gekündigt werden, wenn
 - a) der Lizenzspielervermittler eine Lizenzerteilungsvoraussetzung gemäß § 43 nicht mehr erfüllt oder falsche Angaben in diesem Zusammenhang gemacht hat,
 - b) der Lizenzspielervermittler das Ansehen der Liga nachhaltig verletzt oder gegen die Regeln des sportlichen Anstandes grob verstoßen hat,
 - c) der Lizenzspielervermittler schuldhaft gegen die Vereinbarungen des Lizenzvertrages verstoßen hat,
 - d) der Lizenzspielervermittler an einer Umgehung oder den Verstoß gegen Vereinbarungen des vorgeschriebenen Muster-Spielerarbeitsvertrages und der dazugehörigen Anlagen mitgewirkt hat,
 - e) der Lizenzspielervermittler die Lizenzvergütung nicht innerhalb der Fristen an die Ligagesellschaft gezahlt hat.
- (2) Eine Spielervermittler-Lizenz kann von beiden Seiten zum 30. April jeder Saison gekündigt werden.
- (3) Eine Spielervermittler-Lizenz endet automatisch wenn der Spielbetrieb der DEL2 eingestellt wird.

V. Sonstiges

§ 45 Fristen

- (1) Alle in der vorliegenden Spielordnung genannten Vorlage- und Nachweisfristen sind - soweit keine abweichende Bestimmung getroffen wird - gewahrt, wenn die Unterlagen am letzten Tag der Frist abgesendet worden sind und die fristgerechte Absendung durch Einschreiben mit Rückschein (Poststempel) nachgewiesen wird.
- (2) Fristen können auch durch rechtzeitig eingegangene Emails oder Faxschreiben erfüllt werden.

- (3) Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen der Zivilprozessordnung (ZPO) und der hierzu ergangenen Rechtsprechung.

§ 46 Schadenersatzansprüche

Schadenersatzansprüche gegen die Ligagesellschaft wegen ihres Handelns aufgrund des Gesellschaftsvertrages, den Ordnungen oder Richtlinien sind ausgeschlossen, es sei denn, der Geschädigte weist nach, dass die Schädigung vorsätzlich oder grob fahrlässig durch ein Organ der Ligagesellschaft erfolgt ist und dass vom Geschädigten sämtliche Rechtsbehelfe zur Abwendung des Schadens ergriffen worden sind und der Geschädigte nicht anderweitig Schadenersatz erlangen kann. Entsprechendes gilt für die persönliche Haftung der Organmitglieder. Die Haftung für Handeln aufgrund von Beschlüssen oder Anweisungen von Gesellschafterversammlung oder Aufsichtsrat ist ausgeschlossen.

§ 47 Vertraulichkeit

- (1) Alle Lizenzträger sowie deren Beauftragte, Erfüllungsgehilfen und die Organmitglieder der Lizenz-Clubs sind verpflichtet über alle Vorgänge, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit zur Kenntnis gelangen, gegenüber jedem unbefugten Dritten Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, eine Stellungnahme ist zur eigenen Rechtsverteidigung erforderlich oder aus gesetzlichen Gründen geboten.
- (2) Veröffentlichungen erfolgen, soweit erforderlich, ausschließlich durch die Ligagesellschaft.

§ 48 Salvatorische Klausel

- (1) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Spielordnung hat nicht die Unwirksamkeit der Spielordnung insgesamt zur Folge.
- (2) Das Schiedsgericht der Deutschen Eishockey Liga ist im Streitfall befugt, rechtsgestaltend eine verbindliche Regelung zu treffen, die der Unwirksamen im sportlichen und wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahekommt.